

Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25.2.2010 (GVBl. S. 66), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehen der Gebühr
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Gebührenfreiheit; Gebührenermäßigung
- § 6 Rückerstattung
- § 7 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Bei der erstmaligen Anmeldung an der Musikschule ist eine Aufnahmegebühr von 5 Euro zu entrichten.
- (2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr (01.09. – 31.08. des darauffolgenden Jahres).

Die Jahresgebühr für folgende gebührenpflichtige Fächer beträgt im Einzelnen:

	Jahresgebühr	mtl. Rate
1. Musikalische Früherziehung	264,00 €	22,00 €
Musikalische Grundausbildung	264,00 €	22,00 €
Mutter/Vater-Kind-Gruppe	312,00 €	26,00 €
2. Instrumentenkarussell (45 Min.)	504,00 €	42,00 €
3. <u>Gruppenunterricht im Instrumental- oder Vokalbereich</u>		
a) 45 Minuten Unterrichtsdauer bei		
2 Schülern	504,00 €	42,00 €
<u>ab 3 Schülern</u>	408,00 €	34,00 €
b) 60 Minuten Unterrichtsdauer bei		
2 Schülern	648,00 €	54,00 €
<u>ab 3 Schülern</u>	528,00 €	44,00 €
4. Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich		
a) Einzelunterricht (30 Min.)	504,00 €	54,00 €
b) Einzelunterricht (45 Min.)	972,00 €	81,00 €
c) Einzelunterricht (60 Min.)	1.296,00 €	108,00 €
5. Musiktheorie (45 Min.)	360,00 €	30,00 €
6. Unterricht für Chöre		
a) Jazzchor (120 Min.)	276,00 €	23,00 €
b) Konzertchor (jungerChor nürnberg)	420,00 €	35,00 €
7. Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)	972,00 €	81,00 €
8. Klassenmusizieren im Instrumental- oder Vokalbereich		
c) Streicherklasse	420,00 €	35,00 €
d) Bläserklasse	420,00 €	35,00 €
e) Blockflötenklasse	360,00 €	30,00 €
f) Chorklasse mit Stimmbildung	204,00 €	17,00 €
9. <u>Ensemble</u>		
a) <u>ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht</u>	240,00 €	20,00 €
b) <u>für Ensembles mit mehr als 15 Mitgliedern ohne gleichzeitigen Hauptfachunterricht</u>	120,00 €	10,00 €

c) mit gleichzeitigem Hauptfachunterricht gebührenfrei gebührenfrei

- (3) Die Jahresgebühr ist in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten.
- (4) Bei Aufnahme während des Schuljahres errechnet sich die Unterrichtsgebühr anteilig von dem ersten Unterrichtstag bis zum Schuljahresende.
- (5) Ändert sich die Gruppenstärke im Verlauf eines Schuljahres aus Gründen, die die Musikschule nicht zu vertreten hat, so wird am Ersten des auf die Veränderung folgenden Monats die Gebühr der neuen Gruppenstärke entsprechend angepasst.
- (6) Die Kosten für Instrumente und Notenmaterial tragen die Schüler selbst.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Schüler der Musikschule. Bei minderjährigen Schülern sind daneben deren gesetzlichen Vertreter Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei der Aufnahmegebühr mit der Anmeldung, bei der Jahresgebühr mit dem Tag des Unterrichtsbeginns.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Anmeldegebühr wird mit der erstmaligen Aufnahme an der Musikschule Nürnberg fällig. Die Monatsraten für die Jahresgebühr werden jeweils zum Ersten des Monats fällig.
- (2) Kommt ein Schüler mit zwei Monatsraten der Jahresgebühr in Verzug oder bleibt ein Schüler vor Ablauf des Schuljahres ohne Austrittsgenehmigung aus Gründen, die er oder die gesetzlichen Vertreter zu vertreten haben, mehr als dreimal unentschuldig dem Unterricht fern, so wird das Schulgeld für das restliche Unterrichtsjahr sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Scheidet der Schüler während des Schuljahres mit Genehmigung der Leitung der Musikschule aus (§ 15 Abs. 3 MusikschulS), ist das Schulgeld bis zum Ablauf des Monats zu entrichten, der dem Eingang der schriftlichen Abmeldung folgt. Entsprechendes gilt bei einem Ausschluss des Schülers gemäß § 15 Abs. 4 MusikschulS.

§ 5

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) Der Unterricht in den Ensemblefächern ist gebührenfrei, wenn gleichzeitig gebührenpflichtiger Unterricht in einem Hauptfach an der Musikschule Nürnberg belegt wird.
- (2) Folgende Gebührenermäßigungen werden gewährt:
 1. Sozialermäßigung:
Bei sozialer Bedürftigkeit wird nach Vorlage des Nürnberg-Passes des Schülers auf Antrag eine Ermäßigung von 55% auf die jeweilige Gebühr gewährt. Sie endet, sobald der vorgelegte Nürnberg-Pass seine Gültigkeit verliert, spätestens aber nach Ablauf eines Jahres. Eine Verlängerung ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 möglich. Sie muss vor Ablauf der geltenden Ermäßigung bei der Musikschule schriftlich beantragt werden. Ansonsten gilt Abs. 3 Satz 1.
 2. Geschwisterermäßigung:
Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den gebührenpflichtigen Instrumental- oder Vokalunterricht, so wird für das dritte Kind eine Gebührenermäßigung in Höhe von 15 v. H. gewährt, für das vierte und alle weiteren Kinder wird 25 v.H. Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung gilt nur für die niedrigste Gebühr, die bei dem betreffenden Gebührensschuldner und dessen gesetzlichen Vertreter anfällt.
 3. Mehrfächerermäßigung:
Belegt ein Schüler mehrere gebührenpflichtige Fächer, so kann bei besonderer musikalischer Begabung für das zweite und jedes weitere belegte Fach eine Ermäßigung von 15 v. H. gewährt werden. Die Mehrfachbelegung bedarf der Genehmigung der Schulleitung.
- (3) Alle Ermäßigungen werden ab dem Monat, der dem schriftlichen Antrag folgt, gewährt und auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Mehrere Ermäßigungen können nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

- (4) Für die einmalige Aufnahmegebühr sowie die eventuell anfallende Mietkosten für Instrumente werden keine Ermäßigungen gewährt.
- (5) Im Falle einer Beurlaubung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Musikschule Nürnberg kann für die Zeit der Beurlaubung eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der anteiligen Musikschulgebühr gewährt werden. Bei einer Abwesenheit von mehr als drei Monaten hat die Musikschule das Recht, den Platz an einen Ersatzschüler zu vergeben. In diesem Fall erlischt die Gebührenpflicht ab dem vierten Monat, wenn ein Ersatzschüler den Unterricht aufnimmt. Ein Anspruch des beurlaubten Schülers auf eine erneute Aufnahme nach der Rückkehr besteht dann nicht.

§ 6 Rückerstattung

Fallen mehr als vier Unterrichtsstunden im laufenden Schuljahr aus, so werden die Gebühren ab der fünften Stunde anteilig zurückerstattet. Dies gilt sowohl bei Krankheit oder unvermeidlicher Verhinderung des Lehrers als auch bei längerer Krankheit des Schülers. Schüler müssen eine ordnungsgemäße Entschuldigung und ein ärztliches Attest vorgelegt haben. Die anteilige Rückerstattung muss schriftlich nach Ablauf des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag muss spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres, in dem das betroffene Schuljahr geendet hat, bei der Musikschule Nürnberg eingegangen sein. Darüber hinaus werden Gebühren nicht erstattet.

§ 7 Inkrafttreten; außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Musikschule Nürnberg (MusikschulGebS – MusGebS) vom 02. Juli 2007 (Amtsblatt S. 245) außer Kraft.